

Ausleihbedingungen für Elektrofahrräder der EVH GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand

Die EVH verleiht dem Entleiher unentgeltlich ein Elektrofahrrad (folgend nur „**Leihgegenstand**“ genannt). Der an den Entleiher übergebene Leihgegenstand, das Zubehör, der zu zahlende Mietpreis und die Kautions sind im Leihvertrag im Einzelnen genau aufgeführt und bezeichnet.

§ 2 Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag ist befristet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die vereinbarte Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Leihvertrag.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt durch die Regelung in Absatz 1 unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Entleiher den Leihgegenstand vertragswidrig nutzt oder den Leihgegenstand durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Pflichten des Entleihers

1. Der Entleiher hat sich vor der jeweiligen Benutzung des Leihgegenstandes über dessen Verkehrstauglichkeit zu vergewissern. Insbesondere hat der Entleiher hierzu die Bremsanlage und Lichtanlage auf deren Funktionsfähigkeit hin zu prüfen sowie für einen ausreichenden Luftdruck in der Bereifung Sorge zu tragen.

Ist sich der Entleiher bei der Bedienung des Leihgegenstandes unsicher, so hat er Rücksprache unter der angegebenen Servicenummer zu nehmen, die auf dem Fahrrad angebracht ist.

2. Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass der Leihgegenstand bei Nichtbenutzung immer gegen Diebstahl gesichert und, soweit möglich, vor mutwilligen Beschädigungen durch Dritte geschützt ist. Der Leihgegenstand muss immer mit dem mit ausgeliehenen Schloss gesichert sein. Nur in diesem Fall muss der Entleiher bei Verlust des Leihgegenstandes nicht haften.
3. Dem Entleiher ist es nicht gestattet, den Leihgegenstand über den gewöhnlichen, allgemein üblichen Gebrauch hinaus zu nutzen.
4. Dem Entleiher ist es untersagt, die auf dem Leihgegenstand aufgebrachte Werbung zu beseitigen, zu überkleben oder in sonstiger Weise unkenntlich zu machen. Der Entleiher ist nicht berechtigt, eigene Werbung oder Werbung Dritter auf dem Leihgegenstand aufzubringen.
5. Dem Entleiher ist es untersagt, optische, technische oder sonstige Veränderungen am Leihgegenstand vorzunehmen.
6. Der Entleiher hat bei Benutzung des Leihgegenstandes die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zu beachten, insbesondere das Straßenverkehrsgesetz sowie die Straßenverkehrsordnung.
7. Bei Unfällen im Straßenverkehr, bei Diebstahl oder Beschädigung des Leihgegenstandes durch Dritte ist der Entleiher verpflichtet, die Polizei sowie die EVH zu benachrichtigen.
8. Sollten am Leihgegenstand Reparaturen notwendig sein, hat der Entleiher den Servicepartner der EVH vor einer Durchführung einer Reparatur zu benachrichtigen. Der Servicepartner ist telefonisch erreichbar unter der auf dem Fahrrad angegebenen Servicenummer. Die Kosten für Reparaturen trägt grundsätzlich die EVH, soweit die Reparatur nicht aufgrund vertragswidriger Nutzung, falscher Bedienung oder übermäßiger Beanspruchung des Leihgegenstandes notwendig wird. In diesen Fällen übernimmt der Entleiher die Kosten für die Durchführung der Reparatur.
9. Der Entleiher ist verpflichtet, der EVH den Leihgegenstand in dem Zustand zurück zugeben, in dem er sich zum Zeitpunkt der Übergabe an den Entleiher befunden hatte. Die Rückgabe des Leihgegenstandes durch den Entleiher hat am Tag der Beendigung der Vertragslaufzeit zu den Geschäftszeiten der EVH zu erfolgen. Als Ort für die Rückgabe des Leihgegenstandes wird folgende Adresse vereinbart:

EVH GmbH, Bornknechtstraße 5, 06108 Halle

10. Soweit der Entleiher einem Dritten erlaubt, den Leihgegenstand zu nutzen, ist der Entleiher dafür verantwortlich, dass der Dritte die Bedingungen dieses Vertrages einhält. Der Entleiher ist nicht berechtigt, den Leihgegenstand Dritten gegen Entgelt zu überlassen.

§ 4 **Pflichten der EVH**

Die EVH übergibt dem Entleiher einen verkehrstüchtigen Leihgegenstand. Als Übergabeort wird folgende Adresse vereinbart:

EVH GmbH, Bornknechtstraße 5, 06108 Halle

§ 5 **Haftung des Entleihers**

Der Entleiher haftet der EVH für Schäden, die der EVH aufgrund des Abhandenkommens, der Beschädigung des Leihgegenstandes oder durch vertragswidrige Benutzung des Leihgegenstandes entstehen, soweit er entgegen § 3 Nr. 2 das Fahrrad unge-sichert abstellt.

§ 6 **Haftung der EVH**

1. Die EVH haftet in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der EVH oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzli-chen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die EVH nur wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder so-weit der Verleiher einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesent-licher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein ande-rer der in Satz 1 und 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.
2. Die Regelungen des vorstehenden Absatzes 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Hand-lung.

§ 7 **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige gesetzlich zulässige Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall des Vorliegens einer Regelungslücke in diesem Vertrag.

§ 8 **Datenschutzhinweis**

Ihre Daten werden grundsätzlich nur zur Vertragsdurchführung verwendet. Wenn Sie sich ein Elektrofahrrad der EVH leihen möchten, benötigen wir Ihren Vor- und Nachnamen sowie Ihre Anschrift zur Identifikation Ihrer Person bei Abholung des Fahrrads. Die EVH behält sich vor, eine Sichtkontrolle des Personalausweises durchzuführen. Weiterhin benötigen wir Ihre Kundennummer, damit eine eindeutige Zuordnung Ihrer Person in unserem System gewährleistet ist. Weitere Angaben sind freiwillig als solche gekennzeichnet.

§ 9 **Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
2. Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuches, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Halle (Saale). Das Gleiche gilt, wenn der Entleiher keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

EVH GmbH
Bornknechtstraße 5
06108 Halle

Stand: März 2017